

Elterninformation*

Unter Berufung auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 7. Dezember 2001 – 3 L 6/00 –, in dem das Gericht seinerseits auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1998 – 6 C 11/97 – (NVwZ 1999, 769, 771 f.) verweist, ist folgende Situation in Schleswig-Holstein festzuhalten:

1. Alle Eltern haben *unabhängig von ihrer Konfession* das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden.
2. Nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes nehmen abgemeldete Kinder an einem *Ersatzunterricht* teil. Dieser Unterricht muss dem Religionsunterricht *gleichwertig* sein. Es ist ansonsten nicht zulässig, die Kinder zur Teilnahme an einem Unterricht – beispielsweise einer Parallelklasse – zu verpflichten.
3. Wird ein gleichwertiger Unterricht nicht angeboten, sind die Kinder *zu beaufsichtigen*. Sie dürfen sich dann still beschäftigen, um beispielsweise Hausaufgaben zu machen. Ein Beschäftigungsprogramm (z.B. irgendetwas malen oder schreiben, Zusatzaufgaben etc.) stellt keinen adäquaten Ersatzunterricht dar und ist unzulässig.
4. Sollten die Religionsstunden auf die Eckstunden fallen, kann auch ein späterer Schulbeginn bzw. ein frühzeitiger Schulschluss vereinbart werden, sofern die Eltern damit einverstanden sind.
5. Diese Praxis gilt analog für sonstige religiöse Veranstaltungen, beispielsweise Schulgottesdienste. Die Teilnahme daran ist *grundsätzlich freiwillig*. Auch während dieser Zeit sind nicht-teilnehmende Kinder nötigenfalls zu beaufsichtigen; von Beschäftigungsprogrammen sollte dabei ebenfalls Abstand genommen werden.

*Stand: Dezember 2008